

Reiserechts-Register

Gastschulaufenthalt | Abgrenzung Kündigung - Rücktritt | Entschädigung wegen Kündigung | Gastschulaufenthaltsvertrag

**BGB §§ 651 I; 651 I Abs. 4, Satz 1, Satz 2; 651 i, 651 e, 651 j, 649, 305 c Abs. 2 ;
AGBG § 5;**

Leitsätze

1. Nach Antritt der Reise zum Gastschulaufenthalt ist ein Rücktritt auch dann ausgeschlossen, wenn die ARB für einen Rücktritt zu diesem Zeitpunkt eine Rücktrittspauschale vorsehen.
2. Eine anderweitige Verwertung der Reiseleistungen ist nach einer Kündigung des Gastschulaufenthaltsvertrages regelmäßig nicht möglich.
3. Trägt der Veranstalter vor, dass infolge der Kündigung lediglich anteilige Versicherungskosten und Kosten bei der Partnerorganisation eingespart wurden, besteht kein Anlass, ihm eine weitergehende Offenlegung seiner Kalkulation aufzugeben.
4. Von ersparten Personalkosten etwa durch verringerten Betreuungsaufwand am Ort oder durch Nichtteilnahme an einem Nachbereitungsseminar kann nicht ausgegangen werden.

LG Köln, Urt. v. 02.03.2004

Bestellnr.: 651L0403021

Sachverhalt

(Dem Tatbestand des Urteils des AG Köln vom 5. 9. 2003 - 133 C 126/03) entnommen. Mit Vertrag vom 22. 9./27. 9. 2001 beauftragten die Kläger den Beklagten mit der Organisation und Durchführung eines einjährigen Gastschulaufenthaltes ihrer Tochter in den USA (...). Ihrem Vertrag legten die Parteien die „Teilnahmebedingungen: High School-Programme (USA) 2002/2003“ zu Grunde, die unter Ziff. 8 Folgendes vorsehen: (1) Der Teilnehmer kann vor Programmbeginn jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Nichtantritt des Programms wird grundsätzlich als Rücktritt gewertet. (2) Im Fall des Rücktritts steht [dem Beklagten] unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und durch gewöhnlich anderweitig mögliche Verwendung der Programmleistung folgende Pauschalentschädigung zu: - bis 15. Mai 2002 10 % des Programmpreises (...) - ab 8. August 2002 60 % des Programmpreises Der Teilnehmer ist berechtigt, geltend zu machen, dass [dem Beklagten] ein geringerer Schaden entstanden ist. Hierfür hat er den Nachweis zu führen. [Der Beklagte] kann einen höheren Schaden als die Pauschalen geltend machen, wenn [er] hierfür den Nachweis erbringt. Am 3. 8. 2002 flog die Tochter der Kläger in die USA, brach den Aufenthalt dort aus persönlichen Gründen alsbald ab und flog am 16. 8. 2002 nach Hause zurück. Daraufhin erstattete der Beklagte von den an ihn bereits entrichteten Gesamtkosten des Aufenthaltes in Höhe von 6.120,- EUR den Klägern einen Betrag von 1.160,10 EUR. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 900,- EUR, die die amerikanische Partnerorganisation des Beklagten ihm zurückzahlte, und einem Betrag von 260,10 EUR an nicht verbrauchten Versicherungsbeiträgen. Die Kläger fordern von dem Beklagten den Programmpreis abzüglich 1.400,- EUR. Sie tragen vor, außer den Flugkosten von etwa 900,- EUR und einem mit 500,- EUR anzusetzenden Betrag für Organisationsleistungen und Erstellung eines Handbuchs seien dem Beklagten Aufwendungen nicht entstanden. Der Beklagte trägt vor, durch den vorzeitigen Abbruch des Gastschulaufenthaltes habe er über den erstatteten Betrag

hinaus nichts erspart, weil seine Hauptarbeit in der Organisation der Reise bis zu deren Antritt liege und die Kosten durch den Abbruch nicht geringer würden. Das Amtsgericht gab der Klage im Umfang von 40 % des Programmpreises abzüglich der bereits vorgerichtlich erfolgten Erstattung statt und stützte dies auf Ziff. 8 der Teilnahmebedingungen, die sich auch auf eine Kündigung nach Antritt der Reise beziehe. Jedenfalls gehe eine Unklarheit der Regelung zu Lasten des Beklagten als Verwender.

Entscheidungsgründe

... jetzt bestellen.